

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Änderung des Heilmittelgesetzes 3b

Eröffnung	19.06.2026
Eingabefrist	16.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Sektion Heilmittelrecht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/21/cons_1
Kontaktperson	Philipp Kuert (hmr-consultations@bag.admin.ch) , Amedeo Cianci (hmr-consultations@bag.admin.ch)
Telefon	+41 58 46 53521

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	SWISS RETAIL FEDERATION
Zuständige Stelle	--
Adresse	Bahnhofplatz 1, 3011 Bern
Vorname	Gabriele
Nachname	Fersini
Telefonnummer für Rückfragen	--
Einreichungsdatum	14.10.2026

Rückmeldung zu: Änderung des Heilmittelgesetzes 3b: Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION äussert sich im Folgenden ausschliesslich zur geplanten Einführung einer neuen Aufsichtsabgabe für Medizinprodukte, die sie äusserst kritisch einschätzt. Die SWISS RETAIL FEDERATION anerkennt die Bedeutung einer wirksamen Marktüberwachung sowie eines hohen Patientenschutzes. Die vorgesehene Finanzierung über Hersteller und Importeure birgt jedoch erhebliche Risiken hinsichtlich zusätzlicher Kosten und administrativer Belastungen für Schweizer Detailhändler, die Medizinprodukte importieren oder unter Eigenmarken vertreiben.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 65b, Abs. 1
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	~~1 Die Swissmedic erhebt von den Herstellern und den Importeuren von Medizinprodukten eine Aufsichtsabgabe für die Finanzierung der Kosten, die ihr entstehen und weder durch Gebühren nach Artikel 65 Absatz 1 noch durch Abgeltungen des Bundes nach Artikel 77 Absatz 2 bis gedeckt sind.~~ Sir eichen Gelöschter Inhalt Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION anerkennt den Bedarf einer wirksamen Marktüberwachung von Medizinprodukten. Die vorgesehene Finanzierung über Hersteller und Importeure führt jedoch zu zusätzlichen finanziellen Belastungen sowie erheblichem administrativem Aufwand für die betroffenen Unternehmen. Besonders betroffen sind Handelsunternehmen mit Eigenmarken und Direktimporten. Die vorgeschlagene Abgabe ist deshalb aus Sicht des Schweizer Detailhandel nicht tragbar.
Anhang	

Titel	Art. 65b, Abs. 2
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	~~2 Die Aufsichtsabgabe wird auf den Herstell-, Entwicklungs- oder Anschaffungskosten der in der Schweiz in Verkehr gebrachten Medizinprodukte erhoben. Der Abgabesatz beträgt maximal 15 Promille der Kosten. Die Einnahmen aus der Abgabe dürfen insgesamt 10 Promille des Erlöses aller im jeweiligen Abgabejahr verkauften Medizinprodukte nicht übersteigen.~~<u>Streichen.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Siehe Begründung zu Art. 65b, Abs. 1. Darüber hinaus betrachtet die SWISS RETAIL FEDERATION die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage auf Basis von Herstell-, Entwicklungs- oder Anschaffungskosten besonders kritisch. Der Bundesrat weist in seinem erläuternden Bericht selbst darauf hin, dass diese Begriffe aus der Perspektive der betroffenen Unternehmen schwer abgrenzbar und administrativ äusserst aufwendig zu beurteilen sind. In dieser Form ist die Bemessungsgrundlage für die vorgeschlagene Aufsichtsabgabe für den Schweizer Detailhandel deshalb inakzeptabel. Sollte der Bundesrat dennoch an der Einführung einer Aufsichtsabgabe auf Medizinprodukte festhalten, fordert die SWISS RETAIL FEDERATION ihn auf, alternative Bemessungsgrundlagen zu prüfen, die folgende Kriterien erfüllen: 1) Sie sind objektiv und prüfbar 2) Sie sind so ausgestaltet, dass der administrative Aufwand für betroffene Unternehmen möglichst gering ausfällt 3) Sie entsprechen dem Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Unternehmensentlastungsgesetz 4) Sie sehen eine Freigrenze für geringe Abgabebeträge vor. Ausserdem sind die Nachweis- und Deklarationsverfahren möglichst digital umzusetzen und den betroffenen Unternehmen sind angemessene Übergangsfristen zu gewähren.
Anhang	

Titel	Art. 65b, Abs. 3
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	~~3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich den für die einzelnen Produktkategorien anzuwendenden Abgabesatz.~~<u>Streichen</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Siehe Begründungen zu Art. 65b, Abs. 1 und 2.
Anhang	

Rückmeldung zu: Änderung des Heilmittelgesetzes 3b: Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Änderung des Heilmittelgesetzes 3b: Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	